

500/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Marianne Hagenhofer und Genossen haben am 23.4.1996 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 457/J betreffend „getrennte Müllsammlung“ gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zum gegenständlichen Thema darf ich grundsätzlich festhalten:

Die Verpackungsverordnung verpflichtet die Hersteller und Vertreiber von Verpackungen, diese zurückzunehmen und entsprechend zu verwerten. Diese Verpflichtungen können an ein Sammel- und Verwertungssystem übertragen werden. Diese Sammel- und Verwertungssysteme sind verpflichtet, ausreichend Sammelmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung von Konsumenten zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig zu entleeren.

Für die Sammlung und Verwertung von Glasverpackungen ist die Branchenrecyclingorganisation Austria Glas Recycling (AGR), für die Sammlung von Metallen die ARGE-V verantwortlich, die mit Hilfe von Sammelunternehmen die Sammlung in den Gemeinden durchführen.

Es hat sich aus Gründen einer besseren Qualität der gesammelten Fraktion (und damit verbunden mit einem höheren Altstoffelös und einer besseren Verwertbarkeit) die Trennung in Weiß- und Buntglas als sinnvoll erwiesen. Eine Aufspaltung von

Metallverpackungen in Eisen und Aluminium ist allerdings nicht erforderlich, da mit Magnetabscheidern eine einfache und saubere Trennung erfolgen kann. Eine möglichst optimierte Sammlung und Verwertung ist im Interesse aller Beteiligten.

Auch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wurde immer wieder zu dem der Anfrage zugrundeliegenden Problem befragt. Bei näheren Nachforschungen ergab sich jedoch, daß in keinem Fall Sammler getrennt gesammelte Glasfraktionen mutwillig wieder vermischt haben. Dieses weit verbreitete Mißverständnis basiert auf dem Umstand, daß „moderne“ Sammelfahrzeuge im Zweikammersystem beide Fraktionen getrennt aufnehmen können, dies aber einem unwissenden Beobachter als Vermischung erscheinen mag. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist auch ein nachträgliches Vermischen von anderen getrennt gesammelten Fraktionen nicht erfolgt.

ad 1 und 2

Von einer ungeeigneten Sammlung kann, wie in der Einleitung meiner Anfragebeantwortung ausgeführt, nicht gesprochen werden, weshalb auch keine zusätzlichen Kosten anfallen.

ad 3

Die einschlägigen Strafbestimmungen im AWG sowie entsprechende Regelungen in Landesvorschriften.

ad 4

Die Sammelmoral der Bevölkerung ist, was in Untersuchungen immer wieder bestätigt wird, sehr hoch.

ad 5

Sollten tatsächlich Fälle unzulässigen Vermischens bekannt werden, werden die entsprechenden rechtlichen Konsequenzen gezogen.